



Handballkreis Rhein - Ruhr e.V.

im Handballverband Niederrhein e.V.



BESTIMMUNGEN

DES HANDBALLKREISES RHEIN - RUHR E.V.

ÜBER DEN SPIELBETRIEB

(Spielbetriebsbestimmungen)

(Stand: 31.01.2019)

Inhalt

I. Abschnitt	Einleitende Vorschriften	
§ 1	Veranstaltung von Spielen	Seite 4
§ 2	Anzuwendende Vorschriften, Verantwortung und Haftung	Seite 4
II. Abschnitt	Grundlagen des Meisterschaftsspielbetriebes	
§ 3	Spielklassen für Frauen und Männermannschaften	Seite 4
§ 4	Spielklassen für weibliche und männliche Jugendmannschaften	Seite 5
§ 5	Mannschafts- und Schiedsrichtermeldungen	Seite 5
§ 6	Einteilung der Spielklassen für Frauen und Männermannschaften	Seite 6
§ 7	Einteilung der Spielklassen für weibliche und männliche Jugendmannschaften	Seite 6
§ 8	Vereine und Spielgemeinschaften mit mehreren Mannschaften	Seite 7
III. Abschnitt	Auf- und Abstieg, Meisterschaften, Pokalspiele	
§ 9	Gemeinsame Regelungen	Seite 7
§ 10	Auf- und Abstieg für Frauen- und Männermannschaften	Seite 8
§ 11	Erhöhter Auf- oder Abstieg	Seite 9
§ 12	Jugendmeisterschaft	Seite 9
§ 13	Spielberechtigung in den Jugendligen überregionaler Verbände	Seite 9
§ 14	Pokalspiele	Seite 9
IV. Abschnitt	Durchführung der Spiele	
§ 15	Gesamtleitung, Ansetzungen und Einladungen	Seite 10
§ 16	Spielverlegungen und -absagen	Seite 10
§ 17	Spielleiterinnen und Spielleiter	Seite 11
§ 18	Kampfgericht	Seite 11
§ 19	Vorbereitung der Spiele	Seite 11
§ 20	Mannschaftsstärke in den Jugendspielklassen "D" und jünger	Seite 12
§ 21	Spielergebnisse	Seite 12
V. Abschnitt	Kosten, Gebühren und Strafen	
§ 22	Meldegelder	Seite 12
§ 23	Bearbeitungsgebühren	Seite 12
§ 24	Schiedsrichterentschädigung	Seite 12
§ 25	Kostenverteilung bei Pokalspielen	Seite 14
§ 26	Verwaltungsgebühren	Seite 14
§ 27	Ordnungswidrigkeiten	Seite 14
§ 28	Fälligkeiten und Schuldner	Seite 15

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

[§ 29](#) Änderungen

Seite 16

[§ 30](#) Inkrafttreten

Seite 16

I. Abschnitt

Einleitende Vorschriften

§ 1 Veranstaltung von Spielen

(1) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. organisiert in jedem Spieljahr für die Frauen- und Männermannschaften sowie für die weiblichen und männlichen Jugendmannschaften seines Kreisgebietes (§ 2 Absatz 2 der Satzung) Meisterschafts- und Pokalspiele.

(2) Der Vorstand des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. kann durch Beschluss bedarfsorientiert jeweils für ein Spieljahr

- Vereinen und Spielgemeinschaften insgesamt oder einzelnen Mannschaften aus anderen Kreisen die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. gestatten,
- Vereinen und Spielgemeinschaften insgesamt oder einzelnen Mannschaften des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. die Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb in anderen Kreisen gestatten,
- für alle oder einzelne Spielklassen Spielgemeinschaften mit anderen Kreisen eingehen,

wenn hierdurch eine Optimierung des Spielbetriebes erreicht wird. Die Regelungen für den gemeinschaftlichen Spielbetrieb sollen zwischen den Kreisen schriftlich fixiert werden und können von diesen Bestimmungen abweichen.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften, Verantwortung und Haftung

(1) Die Durchführung aller Spiele richtet sich nach den jeweils gültigen Fassungen der Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbandes e.V. (WHV) und des Handballverbandes Niederrhein e.V. (HVN) sowie den Internationalen Hallenhandball-Regeln (IHHR) in der Fassung des DHB, wenn und soweit diese Bestimmungen nicht Ergänzendes oder Abweichendes regeln. Dies gilt auch für die von

- § 55 der Spielordnung des DHB abweichenden, einschränkenden Regelungen des HVN für das Festspielen

und

- den von den IHHR abweichenden Regelungen des HVN für das Team-Time-Out,

wenn und soweit diese lediglich in dessen jeweils aktuellen "Durchführungsbestimmungen" geregelt sind.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Spiele sind die in den jeweiligen Spielplänen genannten Heimvereine. Verstöße von Heim- und Gastvereinen sowie von Heim- und Gastspielgemeinschaften gegen die in Absatz 1 genannten Regelungen werden nach Maßgabe der Rechtsordnung / DHB und des § 27 dieser Bestimmungen bestraft; sie haften für Kosten, Gebühren und Strafen.

II. Abschnitt

Grundlagen des Meisterschaftsspielbetriebes

§ 3 Spielklassen für Frauen- und Männermannschaften

(1) Die Meisterschaftsspiele der Frauen- und Männermannschaften werden jeweils in den Spielklassen "Bezirksliga", "Kreisliga" und "Kreisklasse" veranstaltet. Bei Bedarf werden zusätzliche Kreisklassen

gebildet, deren Rangfolge durch den Zusatz von Ziffern in aufsteigender Reihenfolge zu bezeichnen ist. Die Spielklassen gelten in der aufsteigenden Reihenfolge zueinander jeweils als untere Spielklassen.

(2) In allen Spielklassen mit Ausnahme der Bezirksligen Frauen und Männer können, wenn es die Zahl der gemeldeten Mannschaften (§ 5 Absatz 1 dieser Bestimmungen) rechtfertigt, zwei Gruppen gebildet werden.

(3) In den Bezirksligen Frauen und Männer besteht die Gruppe aus vierzehn (14) Mannschaften. In allen übrigen Spielklassen bilden maximal vierzehn (14) Mannschaften eine Gruppe.

(4) In der jeweils untersten Spielklasse sowie, in besonderen Ausnahmefällen, auch in oberen Spielklassen mit Ausnahme der Bezirksligen Frauen und Männer können durch die zuständige Spielwartin oder den zuständigen Spielwart bedarfsorientiert von Absatz 3 Satz 2 abweichende Regelungen für jeweils ein Spieljahr getroffen werden.

§ 4 Spielklassen für weibliche und männliche Jugendmannschaften

(1) Die Meisterschaftsspiele der weiblichen und männlichen Jugendmannschaften werden jeweils in den durch die Spielordnung / DHB bestimmten Altersklassen veranstaltet. In den Spielklassen der männlichen Jugend "D" und jünger ist hiervon abweichend die Bildung von gemischten Jugendmannschaften zulässig.

(2) In allen Jugendspielklassen "A" bis "F" der weiblichen und der männlichen Jugend wird jeweils in einer Kreisliga mit einer Gruppe von regelmäßig zwölf (12) Mannschaften als oberster Spielklasse sowie in einer Kreisklasse mit bedarfsorientierter Gruppenbildung als unterer Spielklasse gespielt.

(3) Ein optimaler Spielbetrieb für alle Jugendmannschaften ist oberstes Ziel der Einteilung aller Jugendspielklassen. Zur Optimierung des Spielbetriebes können die zuständige Mädchenwartin oder der zuständige Mädchenwart und die zuständige Jungenwartin oder der zuständige Jungenwart deswegen in allen Jugendspielklassen die Gruppenstärke und / oder die eventuelle Gruppenbildung der Kreisligen und der Kreisklassen nach vorheriger Anhörung der betroffenen Vereine und Spielgemeinschaften bedarfsorientiert jeweils für ein Spieljahr auf der Grundlage der Mannschaftsmeldungen (§ 5 Absatz 1 dieser Bestimmungen) abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 festzulegen.

§ 5 Mannschafts- und Schiedsrichtermeldungen

(1) Mannschaftsmeldungen für die Meisterschaftsspiele des folgenden Spieljahres sowie Meldungen von Schiedsrichterinnen und / oder Schiedsrichtern für das folgende Spieljahr sind dem Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. von den Vereinen und Spielgemeinschaften bis zum

- 01. Februar

a) von Jugendmannschaften für die Meldung an den jeweils zuständigen überregionalen Verband zur Teilnahme an den in dessen alleiniger Verantwortung durchgeführten Qualifikationen für die "Bundesliga" und die "Nordrheinliga",

b) von Jugendmannschaften für die Teilnahme an den Qualifikations- und Ranglistenturnieren des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. für die Meldung an den jeweils zuständigen überregionalen Verband zur Teilnahme an den in dessen alleiniger Verantwortung durchgeführten Qualifikationen für die "Oberliga",

- 01. Mai

von allen übrigen Mannschaften der Frauen, der Männer sowie der weiblichen und männlichen Jugend für den Kreisspielbetrieb sowie der Schiedsrichterinnen und / oder Schiedsrich-

ter

des vorhergehenden Spieljahres schriftlich abzugeben. Der Vorstand des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. kann bei Bedarf geänderte Meldetermine festlegen.

(2) Die Mannschaftsmeldungen für Jugendmannschaften sind jeweils durch die Angabe des Spielklassenwunsches "Bundesliga", "Nordrheinliga", "Oberliga" oder "Kreis-spielbetrieb" zu ergänzen. Soweit "Kreis-spielbetrieb" gewünscht wird, sind die Mannschaftsmeldungen jeweils durch eine Selbsteinschätzung der Spielstärke nach den Kategorien "stark", "mittel" oder "schwach" zu ergänzen. Fehlt die Selbsteinschätzung durch den meldenden Verein oder die meldende Spielgemeinschaft, wird die Leistungseinschätzung unanfechtbar durch die zuständige Mädchenwartin oder den zuständigen Mädchenwart und die zuständige Jungenwartin oder den zuständigen Jungenwart festgelegt.

(3) Mündliche Meldungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Nach dem Meldetermin eingehende Meldungen können berücksichtigt werden, wenn der bis dahin erreichte Stand der Spielplangestaltung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand dies zulassen.

(4) Der Meldetermin soll etwa zwei Monate vorher nochmals in dem Mitteilungsorgan nach § 36 der Satzung veröffentlicht werden. Ein abweichender Termin nach Absatz 1 Satz 2 ist mindestens zwei Monate vorher in dem Mitteilungsorgan nach § 36 der Satzung zu veröffentlichen.

(5) Für Vereine und Spielgemeinschaften oder Mannschaften anderer Kreise im Sinne des § 1 Absatz 2 dieser Bestimmungen können Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 1 zugelassen werden, wenn dies aus zeitlichen Gründen zwingend erforderlich ist, weil sie andernfalls nirgendwo am Spielbetrieb teilnehmen können.

§ 6 Einteilung der Spielklassen für Frauen- und Männermannschaften

(1) Die Einteilung der nach § 5 dieser Bestimmungen gemeldeten Frauen- und Männermannschaften in die Spielklassen (§ 3 dieser Bestimmungen) erfolgt nach der im letzten abgelaufenen Spieljahr erreichten sportlichen Qualifikation (Auf- und Abstieg nach dem III. Abschnitt dieser Bestimmungen oder den entsprechenden Regelungen überregionaler Verbände).

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Frauen- und Männermannschaften, die aus dem Spielbetrieb überregionaler Verbände ausscheiden, weil sie - gleichgültig aus welchen Gründen und zu welchem Zeitpunkt auch immer - die Mannschaft zurückgezogen haben, im darauffolgenden Spieljahr ein Spielrecht in der höchsten Spielklasse (Bezirksliga) des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. . In diesen Fällen findet in allen betroffenen Spielklassen ein erhöhter Abstieg (§ 11 dieser Bestimmungen) in der notwendigen Zahl statt.

(3) Erstmals gemeldete Mannschaften nehmen am Spielbetrieb der entsprechenden untersten Spielklasse teil.

(4) Wird in einer Spielklasse in mehreren Gruppen gespielt, erfolgt die Gruppeneinteilung unanfechtbar durch die zuständige Spielwartin oder den zuständigen Spielwart.

§ 7 Einteilung der Spielklassen für weibliche und männliche Jugendmannschaften

(1) Die Spielklasseneinteilung der nach § 5 dieser Bestimmungen für den Kreisspielbetrieb gemeldeten weiblichen und männlichen Jugendmannschaften in die Jugendspielklassen (§ 4 dieser Bestimmungen) erfolgt auf der Grundlage der mit der Meldung verbundenen Leistungseinschätzungen.

(2) Regelmäßig werden die in die Kategorie "stark" eingestuften Mannschaften den entsprechenden Kreisligen, die in die Kategorie "schwach" eingestuften Mannschaften den entsprechenden Kreisklassen

zugeordnet. Die in die Kategorie "mittel" eingestuften Mannschaften werden regelmäßig auf der Grundlage der jeweils zuvor festgelegten Spielklasseneinteilungen (§ 4 Absatz 3 dieser Bestimmungen) durch öffentliche Auslosung entweder den entsprechenden Kreisligen oder den entsprechenden Kreisklassen zugeordnet.

(3) Mannschaften, die an der Qualifikation des jeweiligen zuständigen überregionalen Verbandes für die "Bundesliga", die "Nordrheinliga" oder die "Oberliga" nicht erfolgreich teilnehmen, werden zu Lasten der für den Kreisspielbetrieb die in die Kategorie "mittel" eingestuften Mannschaften den entsprechenden Kreisligen zugeordnet.

(4) Wird in einer Spielklasse in mehreren Gruppen gespielt, erfolgt die Gruppeneinteilung unanfechtbar durch die zuständige Mädchenwartin oder Jungenwartin oder den zuständigen Mädchenwart oder Jungenwart.

§ 8 Vereine und Spielgemeinschaften mit mehreren Mannschaften

(1) In allen Spielklassen der Frauen und Männer sowie der weiblichen und der männlichen Jugend des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. dürfen mehrere Mannschaften eines Vereines und / oder einer Spielgemeinschaft in derselben Spielklasse spielen. Jede einzelne solcher Mannschaften nimmt uneingeschränkt am Auf- und / oder Abstieg nach dem III. Abschnitt dieser Bestimmungen teil.

(2) Wird in einer Spielklasse in mehreren Gruppen gespielt, sind die Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft, die in derselben Spielklasse spielen, soweit möglich verschiedenen Gruppen zuzuordnen.

(3) Nimmt in einem Spieljahr von einem Verein oder einer Spielgemeinschaft mehr als eine Mannschaft der Frauen oder der Männer oder innerhalb einer Jugendspielklasse der weiblichen oder der männlichen Jugend (§ 7 dieser Bestimmungen) am Meisterschaftsspielbetrieb teil, wird in den Spielplänen eine Rangfolge dieser Mannschaften bestimmt und diese durch den Zusatz von Ziffern in aufsteigender Reihenfolge bezeichnet. Die Mannschaften gelten in der aufsteigenden Reihenfolge zueinander jeweils als untere Mannschaft.

III. Abschnitt

Meisterschaften, Auf- und Abstieg, Pokalspiele

§ 9 Gemeinsame Regelungen

(1) Frauen- und Männermannschaften spielen um den Aufstieg in die nächst höhere und um den Abstieg in die - soweit vorhanden - nächst niedrigere Spielklasse.

(2) Jugendmannschaften spielen um die Kreismeisterschaft und ggf. um den Gruppensieg in der jeweiligen Jugendspielklasse.

(3) Sollten in der Kreisliga einer Jugendspielklasse zwei Gruppen gebildet worden sein, wird der Kreismeister durch ein einziges Endspiel der erstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe, sollten in der Kreisliga einer Jugendspielklasse mehr als zwei Gruppen gebildet worden sein, wird der Kreismeister durch ein Endrundenturnier "Jeder gegen Jeden" der erstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe ermittelt. Alle eventuell erforderlichen Entscheidungsspiele sollten möglichst an dem auf den letzten Spieltag der jeweiligen Spielklasse oder Jugendspielklasse folgenden Wochenende in einer neutralen Halle durchgeführt werden.

(4) Verzichtet eine nach § 10 Absätze 1 bis 3 dieser Bestimmungen zum Aufstieg qualifizierte Mann-

schaft auf den Aufstieg oder eine nach § 13 Absatz 3 zur Meldung an den zuständigen überregionalen Verband für die Teilnahme an dessen Qualifikation für die "Oberliga" der Jugend qualifizierte Mannschaft auf die Meldung, ist die jeweils nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden Spielklasse oder Jugendqualifikationsgruppe berechtigt, aufzusteigen oder gemeldet zu werden. Wird in einer solcher Art betroffenen Spielklasse oder Jugendqualifikationsgruppe in mehr als einer Gruppe gespielt, wird die aufsteigende oder zu meldende Mannschaft je nach Anzahl der Gruppen durch ein einziges Entscheidungsspiel oder durch Entscheidungsspiele "Jeder gegen Jeden" in einer einfachen Runde zwischen den betroffenen gleichplatzierten Mannschaften aller gebildeten Gruppen ermittelt.

(5) Vereine und / oder Spielgemeinschaften, die ihre Mannschaftsmeldung (§ 5 dieser Bestimmungen) nicht in Anspruch nehmen, weil sie - aus welchen Gründen auch immer -

- vor dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Ende des letzten Spieltages ihrer jeweiligen Spielklasse und -gruppe erklären, die Mannschaft zurückzuziehen oder ihr Spielrecht in der erreichten Spielklasse nicht wahrzunehmen,
werden auf die Zahl der absteigenden Mannschaften des laufenden Spieljahres,
- nach dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Ende des letzten Spieltages ihrer jeweiligen Spielklasse und -gruppe erklären, die Mannschaft zurückzuziehen oder ihr Spielrecht in der erreichten Spielklasse nicht wahrzunehmen,
werden auf die Zahl der absteigenden Mannschaften des folgenden Spieljahres

angerechnet. Der jeweilige Samstag und Sonntag gelten dabei als ein Spieltag. Ein erhöhter Auf- oder Abstieg nach § 11 dieser Bestimmungen findet in beiden Fällen nicht statt.

(6) Aufstiegsberechtigte Mannschaften, die ihr Spielrecht in der erreichten Spielklasse nicht wahrnehmen, sind im folgenden Spieljahr nicht aufstiegsberechtigt.

§ 10 Auf- und Abstieg für Frauen- und Männermannschaften

(1) Aus den Bezirksligen Frauen und Männer steigt die jeweils bestplatzierte (tabellenerste) Mannschaft in die jeweils unterste Spielklasse des nächsthöheren überregionalen Verbandes auf.

(2) Wird in einer Spielklasse der Kreisligen und der Kreisklassen Frauen und / oder Männer

- in einer Gruppe gespielt,
steigen regelmäßig die jeweils zwei bestplatzierten Mannschaften,
- in zwei Gruppen gespielt,
steigt regelmäßig aus jeder Gruppe die jeweils bestplatzierte Mannschaft

in die jeweils nächsthöhere Spielklasse auf. Ergibt sich hiernach - aus welchen Gründen auch immer - in irgendeiner Spielklasse eine Zahl von aufstiegsberechtigten Mannschaften, die höher ist als die in der betroffenen Spielklasse frei gewordene Zahl von Plätzen und können deswegen nicht alle auf gleicher Ebene (gleichem Tabellenplatz) platzierten Mannschaften mehrerer Gruppen einer Spielklasse am regelmäßigen Aufstieg teilnehmen, wird die zulässige Zahl der Aufsteiger, je nach Anzahl der gebildeten Gruppen, entsprechend den Regelungen des § 9 Absatz 4 Satz 2 dieser Bestimmungen ermittelt.

(3) Aus den Bezirksligen Frauen und Männer steigen die jeweils beiden letztplatzierten Mannschaft in die jeweilige Kreisliga ab.

(4) Aus jeder Gruppe der Kreisligen und der Kreisklassen der Frauen und / oder Männer, mit Ausnahme der jeweils untersten Spielklasse, steigt die jeweils letztplatzierte Mannschaft in die jeweilige nächsttiefere Spielklasse ab.

§ 11 Erhöhter Auf- oder Abstieg

(1) Findet - in oder aus welcher Spielklasse der Frauen und / oder der Männer und aus welchen Gründen auch immer - ein erhöhter Aufstieg statt, steigt / steigen in die betroffene(n) Spielklasse(n) zusätzlich die entsprechende Zahl nächstplatzierte (tabellenweiter usw.) Mannschaften aus der / den jeweils nächst tieferen Spielklasse(n) auf.

(2) Findet - in oder aus welcher Spielklasse der Frauen und / oder der Männer und aus welchen Gründen auch immer - ein erhöhter Abstieg statt, steigt / steigen aus der / den betroffenen Spielklasse(n), mit Ausnahme der untersten Kreisklasse(n), zusätzlich die entsprechende Zahl nächstplatzierte (tabellendrittletzte usw.) Mannschaften in die jeweils nächst tiefere(n) Spielklasse(n) ab.

(3) Wird in einer der vom erhöhten Auf- und / oder Abstieg betroffenen Spielklassen der Frauen und / oder der Männer in mehr als einer Gruppe gespielt und können und / oder müssen nicht alle auf gleicher Ebene (gleichem Tabellenplatz) platzierten Mannschaften am erhöhten Auf- und / oder Abstieg teilnehmen, wird die notwendige Zahl der Auf- und / oder Absteiger, je nach Anzahl der gebildeten Gruppen, entsprechend den Regelungen des § 9 Absatz 4 Satz 2 dieser Bestimmungen ermittelt.

§ 12 Jugendmeisterschaft

(1) In jeder Jugendspielklasse ist Kreismeister die in der jeweiligen Kreisliga bestplatzierte (tabellenbeste) Mannschaft des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. .

(2) Ein gemeinsamer Gruppensieger der jeweiligen Kreisklassen wird nicht ermittelt.

(3) Die Meldung der Mannschaften des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. zur Teilnahme an einer eventuellen HVN-Jugendmeisterschaft erfolgt für alle betroffenen Jugendspielklassen in der Reihenfolge der Platzierung der Kreismeisterschaft.

§ 13 Spielberechtigung in den Jugendligen überregionaler Verbände

(1) Die Kreismeister haben keinen Anspruch auf einen Platz in den jeweiligen Jugendligen der überregionalen Verbände.

(2) Mannschaften des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V., die als Spielklassenwunsch "Bundesliga" oder "Nordrheinliga" angegeben haben, werden unmittelbar dem jeweils zuständigen überregionalen Verband zur Teilnahme an den in dessen alleiniger Verantwortung durchgeführten Qualifikationen gemeldet.

(3) Mannschaften, die als Spielklassenwunsch "Oberliga" angegeben haben, werden nach Maßgabe der Anzahl der vom jeweils zuständigen überregionalen Verband dem Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. in der jeweiligen Jugendspielklasse zur Verfügung gestellten Plätze zur Teilnahme an den in dessen alleiniger Verantwortung durchgeführten Qualifikationen nach dem Ergebnis gesonderter Qualifikations- und Ranglistenturniere gemeldet. Die Bedingungen legen die zuständige Mädchenwartin oder der zuständige Mädchenwart und die zuständige Jungenwartin oder der zuständige Jungenwart bedarfsorientiert entsprechend der Zahl der Meldungen nach § 5 Absatz 1 dieser Bestimmungen für alle betroffenen Jugendspielklassen möglichst einheitlich frühzeitig, möglichst vierzehn Tage vor dem ersten Spieltag, fest.

(4) Für die Qualifikations- und Ranglistenturniere gelten hinsichtlich der Spielberechtigung der einzelnen Spielerinnen und Spieler die Stichtage der Jugendaltersklassen des darauffolgenden Spieljahres.

§ 14 Pokalspiele

(1) Die dem Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. in den Pokalrunden des HVN der Frauen und Männer

nach Maßgabe dessen Regelungen zustehenden Plätze werden nach dem Ergebnis gesonderter Qualifikationsspiele vergeben. Für die Mannschaftsmeldungen gilt § 5 dieser Bestimmungen entsprechend.

(2) Die Qualifikationsspiele werden in einfachen Runden ohne Rückspiel nach dem k.o.-System durchgeführt, bis die notwendige Zahl der zu meldenden Mannschaften feststeht. Die Bestimmung der Spielpaarungen erfolgt durch Losentscheid. Die Auslosung findet in einer öffentlichen Sitzung des Vorstandes des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. statt. Der Termin ist mindestens zwei Wochen vorher in dem Mitteilungsorgan nach § 36 der Satzung bekannt zu machen.

(3) Die Pokalsieger der Frauen und Männer des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. werden in einem sogenannten "Final Four" ermittelt. Die "Final Four" setzen sich jeweils aus den zur Teilnahme am Pokal-Halbfinale berechtigten Mannschaften zusammen.

(4) Die teilnehmenden Vereine oder Spielgemeinschaften können sich um die Ausrichtung bewerben. Den Zuschlag erhält der durch Mehrheitsbeschluss der teilnehmenden Vereine oder Spielgemeinschaften bestimmte Verein oder die Spielgemeinschaft.

(5) Für die Durchführung der "Final Four" wird von der zuständigen Spielwartin oder dem zuständigen Spielwart je eine gesonderte Durchführungsbestimmung erstellt.

IV. Abschnitt **Durchführung der Spiele**

§ 15 Gesamtleitung, Ansetzungen und Einladungen

(1) Die Organisation des Spielbetriebes (Erstellung der Spielpläne, Ansetzung von Schiedsrichterinnen und / oder Schiedsrichtern) obliegt dem Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. .

(2) Sämtliche Spiel- und Schiedsrichteransetzungen sowie -änderungen erfolgen ausschließlich durch Veröffentlichung in "SIS-Handball".

(3) Der Termin, ab dem die in "SIS-Handball" veröffentlichten Ansetzungen verbindlich sind, ist möglichst frühzeitig in dem Mitteilungsorgan nach § 36 der Satzung bekanntzugeben.

(4) Als Einladung gilt für alle Beteiligten jeweils die Veröffentlichung in "SIS-Handball".

§ 16 Spielverlegungen und -absagen

(1) Für den Antrag auf Verlegung oder für die Absage eines Spieles ist das sogenannte Spielverlegungsmodul in "SIS-Handball" zu nutzen. Über Anträge auf Spielverlegungen entscheidet abschließend die zuständige spielleitende Stelle.

(2) Wird dem Antrag eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft auf Verlegung eines Spiel entsprochen und ist die Spielverlegung nicht vollständig über das entsprechende Modul in "SIS-Handball" abgewickelt worden oder sagt ein Verein oder eine Spielgemeinschaft ein Spiel ab, unterrichtet dieser oder diese hiervon unverzüglich den Verein oder die Spielgemeinschaft des Spielgegners, eventuell angesetzte Schiedsrichterinnen und / oder Schiedsrichter, die Hallenwartin und / oder den Hallenwart sowie die Pressestelle, soweit erforderlich unter der Angabe von neuem Spieltag, neuer Anwurfzeit und neuem Spielort einschließlich Spielortanschrift. Bei Spielabsagen ist vom absagenden Verein oder von der absagenden Spielgemeinschaft zusätzlich die zuständige Staffelleitung unverzüglich schriftlich zu informieren.

(3) Wird ein ohne Genehmigung verlegtes Spiel in Kenntnis der fehlenden Genehmigung durchgeführt, so wird dieses Spiel für beide beteiligten Mannschaften mit 0 : 2 Punkten und 0 : 0 Toren als verloren gewer-

tet.

(4) Erfüllt der den Antrag auf Spielverlegung stellende Verein oder die Spielgemeinschaft seine Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 nicht vollständig, so kann das verlegte Spiel für dessen oder deren Mannschaft unabhängig von dem tatsächlichen Spielergebnis, mit 0 : 2 Punkten und 0 : 0 Toren als verloren gewertet werden.

§ 17 Spielleiterinnen und Spielleiter

(1) In allen Spielklassen, in denen Schiedsrichterinnen und / oder Schiedsrichter nicht angesetzt werden können, sind sowohl die Heim- als auch die Gastmannschaft verpflichtet, je eine Sportkameradin oder einen Sportkameraden, die oder der regelkundig sein sollte und die oder der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, für die Leitung des Spieles abzustellen. Die oder der vom jeweils anderen Verein oder von der jeweils anderen Spielgemeinschaft Benannte kann nicht abgelehnt werden. Abweichend von Satz 1 können sich die beteiligten Vereine oder Spielgemeinschaften ausnahmsweise auch auf eine Spielleiterin oder einen Spielleiter einigen.

(2) Absatz 1 gilt - mit Ausnahme der Bezirksligen Frauen und Männer - in allen anderen Spielklassen der Frauen und Männer sowie der weiblichen und männlichen Jugend ebenso wie in Qualifikationsspielen nach §§ 7, 9, 10, 11 und 13 dieser Bestimmungen und Pokalspielen entsprechend, wenn angesetzte Schiedsrichterinnen und / oder Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel erscheinen.

(3) Fällt wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen der Absätze 1 und 2 ein Spiel aus, so wird dieses Spiel für jede fehlbare Mannschaft mit 0 : 2 Punkten und 0 : 0 Toren als verloren gewertet. Lehnt ein Verein oder eine Spielgemeinschaft die oder den vom anderen Verein oder von der anderen Spielgemeinschaft Benannte(n) ab, findet das Spiel aber gleichwohl statt, so wird dieses Spiel für die fehlbare Mannschaft, unabhängig von dem tatsächlichen Spielergebnis, mit 0 : 2 Punkten und 0 : 0 Toren als verloren gewertet.

§ 18 Kampfgericht

(1) In allen Spielklassen der Frauen und Männer sowie der weiblichen und männlichen Jugend sind sowohl die Heim- als auch die Gastmannschaft verpflichtet, je eine Sportkameradin oder einen Sportkameraden für ein Kampfgericht zu stellen. Zeitnehmerin oder Zeitnehmer und Sekretärin oder Sekretär müssen im Besitz eines gültigen Zeitnehmer- / Sekretär- oder Schiedsrichterausweises mit dem Nachweis über eine (Nach-)Schulung zum Elektronischen Spielbericht sein. Die Ausweise müssen unaufgefordert zur Kontrolle vorgelegt werden.

(2) Verstöße gegen die Regelungen des Absatzes 1 werden als "Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs" nach § 25 Absatz 1 Ziffer 13 der Rechtsordnung / DHB bestraft.

§ 19 Vorbereitung der Spiele

(1) Die jeweilige Heimmannschaft ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele verantwortlich.

(2) Rechtzeitig, spätestens fünfzehn Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn, sind die aus dem Elektronischen Spielbericht ausgedruckten Spielerlisten mit allen Spielausweisen den Schiedsrichterinnen und / oder Schiedsrichtern oder den Spielleiterinnen und / oder Spielleitern unaufgefordert zu übergeben (Bestrafung nach § 27 Absatz 2 Ziffer 5 dieser Bestimmungen). Diese führen zu diesem Zeitpunkt eine Besprechung mit den beiden Mannschaftenverantwortlichen durch, in der die zur Durchführung des Spiels notwendigen Fragen, insbesondere Trikotfarben, Seitenwahl, zu klären und von der Heimmannschaft die bei-

den Spielbälle zu übergeben sind.

§ 20 Mannschaftsstärke in den Jugendspielklassen "D" und jünger

In den Jugendspielklassen "D" und jünger dürfen abweichend von Regel 4 : 1 Satz 1 IHHR bis zu 16 Spielerinnen und / oder Spieler je Mannschaft eingesetzt werden.

§ 21 Spielergebnisse

Die Spielergebnisse aller Meisterschafts- und Pokalspiele sind - soweit nicht die Verwendung des Elektronischen Spielberichtes vorgeschrieben ist - von der jeweiligen Heimmannschaft in "SIS-Handball" einzugeben. Die Eingabe der Ergebnisse hat noch am Spieltag, am Sonntag bis spätestens 21:00 h, zu erfolgen.

V. Abschnitt

Kosten, Gebühren und Strafen

§ 22 Meldegelder

(1) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. erhebt für die Teilnahme am Spielbetrieb ein Meldegeld für jede nach §§ 5 Absatz 1, 13 Absatz 3 und 14 Absatz 1 dieser Bestimmungen gemeldete Mannschaft.

(2) Das Meldegeld beträgt für den Spielbetrieb des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. einheitlich für jede

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | Frauen- und / oder Männermannschaft | |
| 1.1 | in jeder Spielklasse des Meisterschaftsspielbetriebes | 100,00 EUR, |
| 1.2 | für die Teilnahme an den Pokalspielen | 50,00 EUR, |
| 2. | Mannschaft der weiblichen und / oder männlichen Jugend | |
| 2.1 | in jeder Spielklasse des Meisterschaftsspielbetriebes | 75,00 EUR, |
| 2.2 | für die Teilnahme an den Qualifikationsspielen für die Jugendlichen
überregionaler Verbände | 75,00 EUR |

pro Spieljahr.

(3) Wird eine Mannschaft - gleichgültig aus welchem Grund oder zu welchem Zeitpunkt - nach dem Ablauf des Meldetermins (§ 5 Absatz 1 dieser Bestimmungen) zurückgezogen, wird hierfür neben dem Meldegeld zusätzlich eine Rückmeldegebühr in Höhe des zweifachen Meldegeldes erhoben.

§ 23 Bearbeitungsgebühren

(1) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. erhebt für jede am Spielbetrieb überregionaler Verbände teilnehmende Mannschaft eine Bearbeitungsgebühr.

(2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt in jeder Spielklasse überregionaler Verbände einheitlich für jede

- | | | |
|----|-------------------------------------|------------|
| 1. | Frauen- und / oder Männermannschaft | 40,00 EUR, |
| 2. | Jugendmannschaft | 25,00 EUR |

pro Spieljahr.

§ 24 Schiedsrichterentschädigung

(1) Angesetzte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben für die Leitung von Handballspielen jeder Art des vom Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. geleiteten Meisterschafts-, Pokal- und Freundschafts-

einschließlich des Turnierspielbetriebes einen Anspruch auf Aufwands- und Fahrkostenentschädigung. Nicht angesetzte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, die die Leitung eines Meisterschafts- oder Pokalspieles freiwillig übernehmen, wenn angesetzte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter nicht erscheinen, haben - gleichgültig, ob sie zufällig in der Halle anwesend sind oder für die Schiedsrichtertätigkeit anreisen - lediglich einen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung; die Vereine und Spielgemeinschaften können jedoch freiwillig auch die Fahrkostenentschädigung maximal bis zu der in den jeweiligen Ziffern 2.1 oder 2.2 der Absätze 3 und 4 geregelten Höhe unter den Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 zahlen.

(2) Für Spielleiterinnen und Spielleiter nach § 17 dieser Bestimmungen besteht ein Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 nicht. Die Vereine und Spielgemeinschaften können jedoch freiwillig entsprechende Entschädigungen maximal bis zu den in Absätzen 3 und 4 geregelten Höhen unter den Voraussetzungen der Absätze 5 und 6 zahlen.

(3) Die Schiedsrichterentschädigung beträgt für einzelne Meisterschafts-, Pokal- oder Freundschaftsspiele sowohl der Frauen und Männer als auch der weiblichen und männlichen Jugend für

1. Aufwand je Schiedsrichterin und / oder Schiedsrichter je
 - 1.1 ausgetragenem Spiel 20,00 EUR
 - 1.2 ausgefallenem Spiel bei unverschuldeter Anwesenheit am Spielort 10,00 EUR,
 - 2.1 PKW-Fahrkosten je angesetztem Schiedsrichtergespann oder je einzeln angesetzter Schiedsrichterin oder angesetztem Schiedsrichter je angefangenem gefahrenem Kilometer 0,30 EUR,
 - 2.2 Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel gemäß VRR-Tarif.

(4) Die Schiedsrichterentschädigung beträgt für Turniere sowohl für Mannschaften der Frauen und Männer als auch der weiblichen und männlichen Jugend für

1. Aufwand je Schiedsrichterin und / oder Schiedsrichter bei einer Anwesenheit an der Spielstätte
 - 1.1 bis zu drei Stunden 20,00 EUR,
 - 1.2 bis zu fünf Stunden 25,00 EUR,
 - 1.3 über fünf Stunden 30,00 EUR,
 - 2.1 PKW-Fahrkosten je Schiedsrichterin oder Schiedsrichter je angefangenem gefahrenem Kilometer 0,30 EUR,
 - 2.2 Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel gemäß VRR-Tarif.

(5) Die Wegstrecke für die Ermittlung der PKW-Fahrtkosten nach den jeweiligen Ziffern 2.1 der Absätze 3 und 4 bestimmt sich nach der tatsächlich gefahrenen Route der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters, die oder der die weiteste Strecke einschließlich des eventuellen Umweges zum Abholen der zweiten Schiedsrichterin oder des zweiten Schiedsrichters zwischen ihrer oder seiner Wohnung oder, falls diese außerhalb des Kreisgebietes (§ 2 Absatz 2 der Satzung) liegt, der Kreisgrenze und der Spielstätte zurückzulegen hat. Die Anreise im Gespann ist verpflichtend.

(6) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gelten die jeweiligen Tarife des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr für die Strecke zwischen der Wohnung oder, falls diese außerhalb des Kreisgebietes (§ 2 Absatz 2 der Satzung) liegt, der Kreisgrenze und der Spielstätte. Erstattet werden die Kosten von Einzel- oder anteilig von Vierertickets nur gegen Vorlage des Tickets für die Hinfahrt. Sämtliche anderen Ticketvarianten sind auch von einer anteiligen Erstattung ausgeschlossen.

(7) Die Schiedsrichterwartin oder der Schiedsrichterwart kann in Ausnahmefällen eine pauschale Erstattung der Fahrkostenentschädigung an Stelle der Fahrkostenentschädigung nach den jeweiligen Ziffern

2.1 der Absätze 3 und 4 festsetzen und / oder eine Ausnahme von der Verpflichtung zur gemeinsamen Anreise zulassen.

(8) Angesetzte Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben Ihren Anspruch nach Absatz 3 auf Aufwands- und Fahrkostenentschädigung für die Leitung von Meisterschafts-, Pokal- oder Freundschaftsspielen gegenüber dem Zahlungspflichtigen mit dem verbindlichen Vordruck "Abrechnung der Schiedsrichterentschädigung" geltend zu machen und zu belegen. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vordruck soll möglichst vor dem Beginn des Spieles dem Zahlungspflichtigen übergeben werden.

§ 25 Kostenverteilung bei Pokalspielen

Bei Pokalspielen trägt die Heimmannschaft die Schiedsrichterkosten und behält eventuelle Einnahmen.

§ 26 Verwaltungsgebühren

(1) Der Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. erhebt für die in Absatz 2 geregelten Sachverhalte eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Verwaltungsgebühr beträgt für

- | | |
|--|------------|
| 1. die Nachforderung fehlender Mannschafts- und / oder Schiedsrichtermeldungen | 10,00 EUR, |
| 2. die Korrektur prüfungsbedürftiger, unvollständiger und / oder fehlerhafter Mannschafts- und / oder Schiedsrichtermeldungen | 20,00 EUR, |
| 3. Anträge auf Spielverlegung | 30,00 EUR, |
| 4. Bescheide der Staffelleitungen | 20,00 EUR, |
| 5. Überprüfung der Spielberechtigung einschließlich des Festspielens je Spiel | 25,00 EUR, |
| 6. die Ausbildung von Zeitnehmerinnen und Zeitnehmern sowie Sekretärinnen und Sekretären einschließlich der Schulung oder Nachschulung für den "Elektronischen Spielbericht" je gemeldeter Teilnehmerin oder gemeldetem Teilnehmer | 10,00 EUR, |
| 7. die Ausbildung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern je gemeldeter Teilnehmerin oder gemeldetem Teilnehmer | 30,00 EUR. |

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 Ziffer 4 der Rechtsordnung / DHB. Die fehlbaren Vereine und Spielgemeinschaften werden nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Geldbußen bestraft.

(2) Es wird bestraft, wer entgegen

- | | |
|--|------------|
| 1. § 16 Absatz 1 dieser Bestimmungen ein Spiel ohne Genehmigung oder trotz Ablehnung verlegt,
mit einer Geldbuße in Höhe von | 60,00 EUR, |
| 2. § 16 Absatz 1 dieser Bestimmungen an einem ohne Genehmigung oder trotz Ablehnung verlegten Spiel in Kenntnis dieser Tatsache teilnimmt,
mit einer Geldbuße in Höhe von | 30,00 EUR, |
| 3. § 16 Absatz 2 dieser Bestimmungen einen oder mehrere der dort Genannten nicht schriftlich informiert,
mit einer Geldbuße in Höhe von | 25,00 EUR, |

- | | | |
|----|---|------------|
| 4. | § 17 Absatz 1 oder 2 dieser Bestimmungen keine Spielleiterin oder keinen Spielleiter abstellt oder sich nicht auf eine Spielleiterin oder einen Spielleiter einigt,
mit einer Geldbuße in Höhe von | 20,00 EUR, |
| 5. | § 19 Absatz 2 dieser Bestimmungen die aus dem Elektronischen Spielbericht ausgedruckten Spielerlisten oder ist den von beiden beteiligten Vereinen und / oder Spielgemeinschaften ausgefüllten Spielbericht mit allen Spieldaten nicht rechtzeitig den Schiedsrichterinnen und / oder den Schiedsrichtern oder den Spielleiterinnen und / oder den Spielleitern übergibt,
mit einer Geldbuße in Höhe von | 5,00 EUR, |
| 6. | § 24 Absatz 1 den Anspruch auf Schiedsrichterentschädigung nicht spätestens unverzüglich nach dem Spielende erfüllt
mit einer Geldbuße in Höhe von | 25,00 EUR, |
| 7. | § 24 Absätze 3 bis 7 eine überhöhte Schiedsrichterentschädigung geltend macht und annimmt
mit einer Geldbuße in Höhe von | 30,00 EUR, |
| 8. | den Regelungen der Spielordnung / DHB keine Auswechselkleidung zur Verfügung hat,
mit einer Geldbuße in Höhe von | 20,00 EUR. |

(3) Für die Verhängung der Geldbußen nach Absatz 2 sind die jeweiligen Staffelleiterinnen oder Staffelleiter oder die Schiedsrichterwartin oder der Schiedsrichterwart zuständig.

(4) Die Verhängung der Geldbußen nach § 25 der Rechtsordnung / DHB in Verbindung mit den WHV-Zusatzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung oder eines Verfahrens nach den Regelungen der Rechtsordnung / DHB bleiben hiervon unberührt.

§ 28 Fälligkeiten und Schuldner

(1) Die Meldegelder nach § 22 dieser Bestimmungen sowie die Bearbeitungsgebühren nach § 23 dieser Bestimmungen werden mit Ablauf jeweils des Tages fällig, auf den der jeweilige Meldetermin nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dieser Bestimmungen festgesetzt ist oder nach § 5 Absatz 1 Satz 2 dieser Bestimmungen durch den Vorstand abweichend festgelegt worden ist.

(2) Die Rückmeldegebühr nach § 22 Absatz 3 dieser Bestimmungen wird mit dem Eingang der Zurückziehung beim Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. fällig.

(3) Die Schiedsrichterentschädigung nach § 24 dieser Bestimmungen wird unverzüglich nach dem Spiel- oder Turnierende fällig.

(4) Die Verwaltungsgebühren nach § 26 dieser Bestimmungen werden mit dem Eingang des jeweiligen Antrages oder der Meldung beim Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. fällig.

(5) Die Geldbußen nach § 27 dieser Bestimmungen werden mit dem Erlass des Bescheides nach § 27 Absatz 4 dieser Bestimmungen fällig.

- (6) Schuldner aller Kosten ist jeweils der Verein oder die Spielgemeinschaft, der oder die
1. die Meldung abgegeben hat und / oder dessen Mannschaft am Spielbetrieb überregionaler Verbände teilnimmt (Absatz 1),
 2. die Rückmeldung abgegeben hat (Absatz 2),
 3. Heimverein ist oder - aus welchen Gründen auch immer - zu einem Spiel nicht antritt, ohne

- die Schiedsrichter rechtzeitig zu informieren (Absatz 3),
- 4. den Antrag gestellt hat (Absatz 4),
- 5. Anlass zu einem Bescheid oder einer Mahnung gegeben hat (Absatz 5).

Wird in den Fällen des § 26 Absatzes 2 Ziffer 5 dieser Bestimmungen ein Verstoß gegen die entsprechenden Regelungen der Spielordnung / DHB festgestellt, so ist, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden, abweichend von Satz 1 der fehlbare Verein oder die fehlbare Spielgemeinschaft Schuldner der Verwaltungsgebühr.

(7) In allen Spielklassen sowohl der Frauen und Männer als auch der weiblichen und männlichen Jugend, in denen Schiedsrichterinnen und / oder Schiedsrichter vom Handballkreis Rhein - Ruhr e.V. eingesetzt werden, sind die insgesamt angefallenen Schiedsrichterentschädigungen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 dieser Bestimmungen gleichmäßig auf die Vereine und / oder Spielgemeinschaften zu verteilen (so genanntes "Kostenpooling"). Dazu sind nach dem Ende sämtlicher Spiele des jeweiligen Spieljahres die für alle durchgeführten und / oder vor einer Zurückziehung schuldhaft nicht durchgeführten Spiele entstandenen Schiedsrichtergebühren zu addieren und auf der Grundlage der Anzahl der jeweiligen Spiele der teilnehmenden Mannschaften gleichmäßig auf die Vereine und / oder Spielgemeinschaften zu verteilen. Der Ausgleich (Nachforderung oder Rückzahlung) zu der von den betroffenen Vereinen und / oder Spielgemeinschaften tatsächlich gezahlten Summe der Schiedsrichterentschädigungen erfolgt mit der auf das Ende sämtlicher Spiele des jeweiligen Spieljahres folgenden nächst möglichen Rechnung nach § 27 der Geschäftsbestimmungen.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29 Änderungen

Änderungen der Abschnitte II. und III. dieser Bestimmungen können nur zum Beginn des Spieljahres in Kraft treten. Im Übrigen sind Änderungen jederzeit zulässig.

§ 30 Inkrafttreten

Die "Bestimmungen des Handballkreises Rhein - Ruhr e.V. über den Spielbetrieb" treten am 01.07.2012 in Kraft.